

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

6. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 6. Mai 2009

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Wahlbekanntmachung Seite 2
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters Seite 4
- Bekanntmachung gem. § 5 Abs.3 des Europawahlgesetz (EuWG) Seite 4
- Bebauungsplan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“ OT Schildow
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB Seite 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Seite 6

Nichtamtlicher Teil

- Europawahl 2009 – Wahlhelfer gesucht Seite 7
- Das Dienstleistungsamt, Abt. Grünordnung informiert Seite 7
- Das Ordnungsamt informiert Seite 8
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 9
- Ortsteil Mühlenbeck, Veranstaltungen Seite 9
- Nachlese zum Frühjahrsputz in Mühlenbeck Seite 9
- Die Polizei bittet um Mithilfe Seite 9
- Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder Seite 10

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

- Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
- Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahlraum
Wahlbezirk 1:	Kindertagesstätte, Franz-Schmidt-Str. 10, OT Schildow Nicht barrierefrei
Wahlbezirk 2:	Kindertagesstätte, Raum I, Schillerstr. 25, OT Schildow Nicht barrierefrei
Wahlbezirk 3:	Europaschule, Franz-Schmidt-Str. 5, OT Schildow barrierefrei
Wahlbezirk 4:	Kindertagesstätte, Raum II, Schillerstr. 25, OT Schildow Nicht barrierefrei
Wahlbezirk 5:	Kindertagesstätte, Dorfstr. 1, OT Schönfließ Nicht barrierefrei
Wahlbezirk 6:	Jugendclub Bieselheide, Glienicker Chaussee 5, OT Schönfließ Nicht barrierefrei
Wahlbezirk 7:	Kindertagesstätte, Liebenwalder Str. 73, OT Mühlenbeck Nicht barrierefrei
Wahlbezirk 8:	Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25, OT Mühlenbeck barrierefrei
Wahlbezirk 9:	Grundschule, Hauptstr. 19, OT Mühlenbeck Nicht barrierefrei
Wahlbezirk 10:	Mehrzweckraum, Dorfstr. 35a, OT Zühlsdorf barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Oberhavel (WK 065), in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig auf der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich auch in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union wahlberechtigt sind. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mühlenbecker Land, 02.04.2009

gez.: i. A. Matthes

Wahlleiter der Gemeinde Mühlenbecker Land

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Mühlenbecker Land wird in der Zeit vom 18.05.2009 - 22.05.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung in 16567 Mühlenbecker Land, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1 für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Voll-

ständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung

Amtlicher Teil

- besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 (5) des Melde-rechtsrahmengesetzes und § 32 b des Brandenburgischen Melde-gesetzes eingetragen ist. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009 um 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Bürgeramt, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck Einspruch einlegen. Der Ein-spruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einge-legt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, er-halten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahl-berechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ein-legen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wähler-verzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahl-benachrichtigung.
 4. Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein.
 5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Oberhavel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** die-ses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist 17.05.2009 auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat. (bei Deutschen gem. § 17 (1) und bei Unionsbürgern § 17a (2) Europawahlordnung).
 - 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchs-frist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 (1) Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat.
 - 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme bei der Europawahl bei Deutschen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 (1) der Europawahl-ordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a (2) Europawahlordnung oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 (1) Europawahlordnung entstanden ist.
 - 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung gelangt ist.
 - 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 05.06.2009, 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung in 16567 Mühlenbecker Land, Einwohnermel-deamt, Liebenwalder Str. 1 mündlich, schriftlich oder in elektroni-scher Form beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte kön-nen aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den An-trag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
 7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen zur Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag. Die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, ist auf dem Wahlbriefumschlag angegeben. Ein beigefügtes Merkblatt für die Briefwahl enthält die für den Wähler notwendigen Informationen.
 - 7.1 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück-zusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag mit dem Auf-druck „Wahlbrief für die Europawahl“ und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuwei-sen.
- Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen in der Gemeinde-verwaltung selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.
- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.
- Die Wahlbriefe für die Europawahl werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Verwendungsform unentgeltlich befördert.
- Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Mühlenbecker Land, 02.04.2009*
gez.: i. A. Matthes
Wahlleiter der Gemeinde Mühlenbecker Land

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 – vom 6. Januar 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis

geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Einwohnermeldeamt angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Mühlenbecker Land, 10.04.2009

gez. i. A. Matthes

Wahlleiter der Gemeinde Mühlenbecker Land

Bekanntmachung gem. § 5 Abs.3 des Europawahlgesetz (EuWG)

Für die Europawahl am 07.06.2009 in der Gemeinde Mühlenbecker Land werden wahlberechtigte Einwohner als Beisitzer der Wahlvorstände gesucht.

Ich fordere die in den Ortsteilen Schildow, Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, kurzfristig wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorzuschlagen.

Auszug aus dem Europawahlgesetz

§ 4 EuWG

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten des Europaparlamentes die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über die Wahlorgane,....

Auszug aus dem Bundeswahlgesetz (BWG)

§ 11 BWG

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Auszug aus der Europawahlordnung (EuWO)

§ 9 EuWO

Die Übernahme des Ehrenamtes können ablehnen

1. Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der EU,
2. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie, die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Mühlenbecker Land, 10.03.2009

gez. Matthes

Wahlleiter

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“ OT Schildow Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 07.07.2008 mit Beschluss-Nr. 181/08/54 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“ / OT Schildow sowie die Einleitung eines Verfahrens zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet liegt im OT Schildow im Außenbereich innerhalb des LSG Westbarnim. Es handelt sich um eine Waldfläche am Rand des Siedlungsbereiches. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wird begrenzt durch den angrenzenden Landschaftsraum in Norden, Osten und Süden. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bahnhofstraße. Südlich und westlich der Bahnhofstraße befindet sich Wohnnutzung. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 1 der Flur 11 Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 1.600 m² (ca. 40 m x 40 m). Siehe hierzu Anlage.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **25.05.2009 bis zum 10.06.2009** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.

Planungsziel

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes im Einzugsgebiet der Katharinensiedlung unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes

Die im Flächennutzungsplan bisher als Wald dargestellte Fläche soll, entsprechend der Festsetzung für den Bebauungsplan, als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt werden. Dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes des OT Schildow notwendig.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6)7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Mühlenbecker Land, den 20.04.2009

Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage zum B-Plan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“:

Auszug Liegenschaftskarte mit Lage und Umgrenzung des Plangebietes



Amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeindevertretung am 6.4.2009

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der nichtöffentlichen Sitzung am 06.04.2009 folgenden Beschluss gefasst hat:

II/0059/09/4 Auftragsvergabe Los 10 Rohbau Erweiterung Gesamtschule Mühlenbeck

gez. Brietzke

Beschlüsse der Gemeindevertretung am 20.4.2009

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 5. öffentlichen Sitzung am 20.04.2009 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

II/0074/09/5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule

II/0075/09/5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wahrung der wechselseitigen Interessen, in Verbindung mit der Übertragung der Schulträgerschaft der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule

II/0048/09/5 B-Plan Nr. 17 „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“, Billigungs- und Auslegungsbeschluss, Änderung FNP Schildow

II/0049/09/5 Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“, OT Schildow

II/0050/09/5 Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“, OT Schönfließ

II/0051/09/5 Beschluss der 1. Änderung des FNP Schönfließ für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“

II/0061/09/5 außerplanmäßige Ausgabe – Erwerb Zusatzausstattung Feuerwehr-Drehleiter

II/0063/09/5 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.3.2009 zur Organisation der Plakatausstellung „20 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“

II/0064/09/5 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.3.2009 zur Ausstellung „Die Arbeit am Feind“

II/0073/09/5 Antrag der Fraktionen SPD, Die Linke, CDU, FDP, Freie Wähler und fraktionslose Gemeindevertreterin Anita Warmbrunn zur Aufstellung eines touristischen Entwicklungskonzeptes

II/0078/09/5 Antrag der Abgeordneten – Keine Toleranz gegenüber rechtsextremem Gewalt

Folgender Beschluss wurde in den Ortsbeirat Schildow verwiesen:

II/0069/09 Antrag der Fraktion Freie Wähler zur Aufstellung einer Schautafel im OT Schildow

Folgende Beschlüsse wurden in die Gemeindevertretersitzung am 25.05.2009 verwiesen:

II/0056/09 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der Fassung vom 14.11.2007

II/0058/09 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Folgende Beschlüsse wurden zurückgezogen:

II/0054/09 Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung der Hauptsatzung

II/0055/09 Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

gez. Brietzke

Ende des amtlichen Teils